

Ihr Fels in der Brandung.

W&W württembergische

Das Abschiedsgeschenk vom Chef.

**Die Abfindungs-
Direktversicherung.**

Inhalt.

1. Bedarf

2. Voraussetzungen

3. Mögliche Varianten

4. Die Württembergische -
Ihr zuverlässiger
Partner!



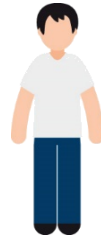
Bedarf.

Der bisherige Arbeitgeber ...



... will seinem Arbeitnehmer beim Ausscheiden noch die bisher versäumte Versorgung zukommen lassen.

Der Arbeitnehmer ...



... möchte seine Abfindung steuerlich optimieren.

Die Abfindung-Direktversicherung – der steueroptimierte Weg vom bisherigen Arbeitgeber und in den Ruhestand.

Inhalt.

1. Bedarf

2. Voraussetzungen

3. Mögliche Varianten

4. Die Württembergische -
Ihr zuverlässiger
Partner!



Voraussetzungen.

- Direktversicherung
- gegen **Einmalbeitrag**
- aus Anlass der **Beendigung** des Dienstverhältnisses
- in jedem Dienstverhältnis nur einmal

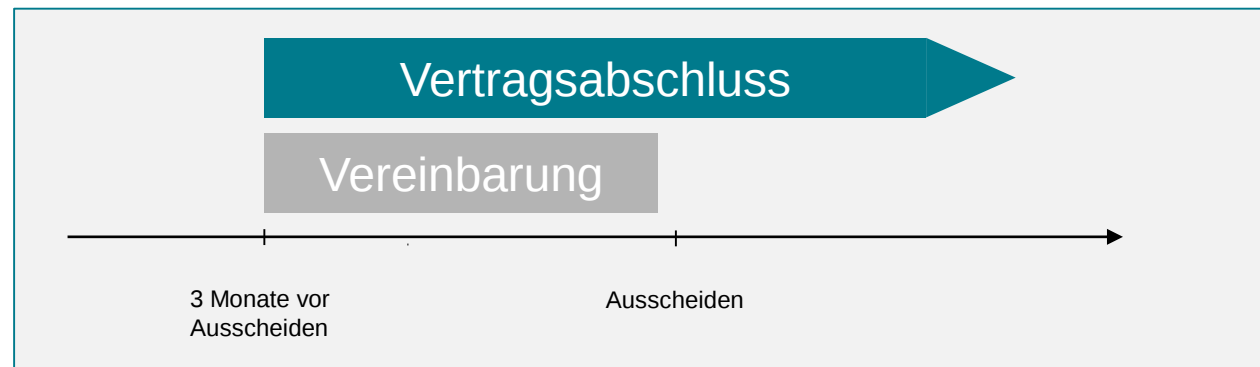
TOP-Deal zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.



Voraussetzungen.

Zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Versicherung und dem Ausscheiden erforderlich.

- Entsprechende Vereinbarung muss **vor dem Ausscheiden** getroffen worden sein.
- Anwendung **frühestens drei Monate** vor dem Ausscheiden.
 - Generalagent lässt oft auch nur Entgeltumwandlung von Lohn aus den letzten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses zu!
- Bei Durchführung **nach dem Ausscheiden** muss beim Ausscheiden die (spätere) Anwendung vereinbart sein.



Inhalt.

1. Bedarf

2. Voraussetzungen

3. Mögliche Varianten

4. Die Württembergische -
Ihr zuverlässiger
Partner!



Mögliche Varianten.

Direktversicherung mit Pauschalversteuerung des Beiträge nach § 40b EStG

→ nur möglich, wenn bereits Direktversicherung
nach § 40b EStG besteht oder bestanden hat

Direktversicherung mit Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3.63 EStG

→ immer möglich

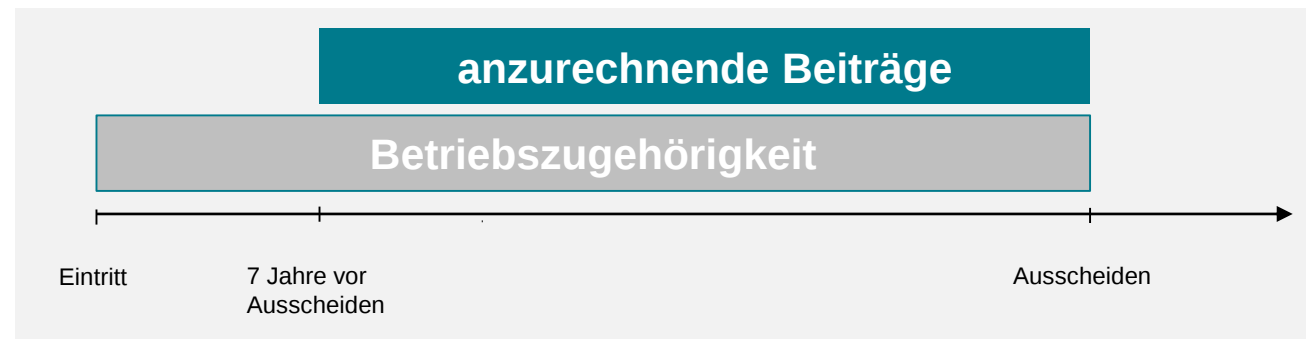
Sind beide Varianten möglich, prüfen wir,
welche mehr für Sie bringt.



Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 40 b EStG – Der Beitrag.

Steuer	20% Pauschalsteuer auf den Einmalbeitrag zzgl. SolZ und pauschaler Kirchensteuer
Sozialversicherung	sozialabgabenfrei
Rest-Laufzeit	mindestens noch 5 Jahre
Ablauf	frühestens im vollendeten 62. Lebensjahr
Höhe des Beitrags	

$$\text{maximaler Einmalbeitrag} = 1.752 \text{ €} \times \text{Betriebszugehörigkeit (in Jahren)}^{1)} \quad ./. \quad \text{Beiträge der letzten 7 Jahre}^{2)}$$



1) bei unterjährigen Ein- und Austritt werden beide Jahre voll mitgezählt

2) gemeint sind die letzten 6 Jahre zzgl. Austrittsjahr

Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 40 b EStG – Der Beitrag.

- **Beispiel:** Ausscheidender Arbeitnehmer
 - **Betriebszugehörigkeit:** 1.2.1999 – 31.3.2023
 - **DV seit 15 Jahren**
 - **Pauschal besteufter Beitrag :** jährlich 1.200 EUR
 - vervielfältigungsfähiger Direktversicherungsbeitrag: 1.752 EUR
multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre der
Betriebszugehörigkeit: 25 Jahre (Eintritts- und Austrittsjahr werden mitgezählt) } **43.800 EUR**
 - abzüglich im laufenden und in den 6 vorangegangenen
Kalenderjahren pauschal besteuerten Direktversicherungsbeiträge
(1.200 EUR * 7 Jahre) **./. 8.400 EUR**
-
- pauschalierungsfähiger Gesamtbetrag: **35.400 EUR**

So einfach rechnen Sie Ihren maximal möglichen Beitrag aus.

Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 40 b EStG – Die spätere Leistung.

Steuer

Ertragsanteilbesteuerung bei Renten ¹⁾

Ertrags/Halbertragsbesteuerung bei Kapitalzahlungen ²⁾

Sozialversicherung

Beitragspflicht in der KVdR

1) laut § 22 Nr. 5 Satz 2 b EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG

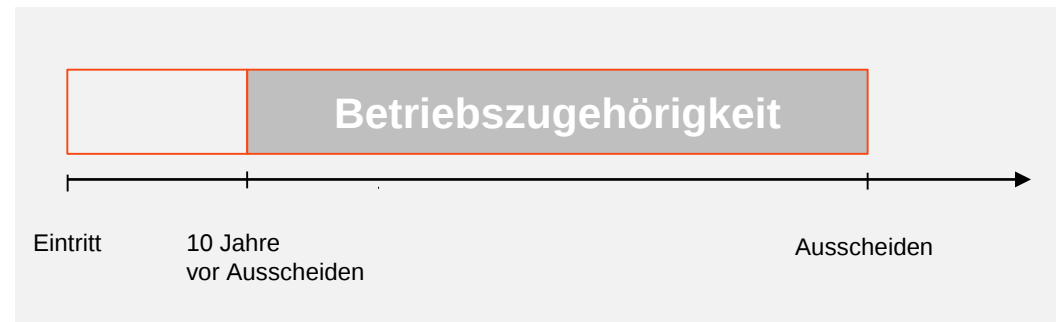
2) laut § 22 Nr. 5 Satz 2 b EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG



Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 3.63 EStG – Der Beitrag.

Steuer	steuerfrei
Sozialversicherung	sozialabgabenfrei
Rest-Laufzeit	keine Mindestlaufzeit
Ablauf	frühestens im vollendeten 62. Lebensjahr
Höhe des Beitrags	

$$\text{maximaler Einmalbeitrag} = 4 \% \text{ der BBG} \times \text{Betriebszugehörigkeit (maximal 10 Jahre)}^1$$



1) bei unterjährigen Ein- und Austritt werden beide Jahre voll mitgezählt

Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 3.63 EStG – Der Beitrag.

- **Beispiel:** Ausscheidender Arbeitnehmer
 - **Betriebszugehörigkeit:** 1.2.1999 – 31.3.2023
 - **DV seit 15 Jahren**
 - **Pauschal besteuerteter Beitrag** : jährlich 1.200 EUR
 - vervielfältigungsfähiger Direktversicherungsbeitrag:
(4% der BBG, in 2023: 292 EUR p. m. * 12 Monate) **3.504 EUR**
 - multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre der Betriebszugehörigkeit, maximal 10 Jahre
(Eintritts- und Austrittsjahr werden mitgezählt) **x 10 Jahre**
-
- steuerfreier Gesamtbetrag: **35.040 EUR**

So einfach rechnen Sie Ihren maximal möglichen Beitrag aus.

Mögliche Varianten – Vervielfältigung nach § 3.63 EStG – Die spätere Leistung.

Steuer

volle nachgelagerte Besteuerung bei Renten und Kapitalauszahlungen

keine Anwendung der Fünftelungsregelung

Sozialversicherung

Beitragspflicht in der KVdR



Inhalt.

1. Bedarf

2. Voraussetzungen

3. Mögliche Varianten

4. Die Württembergische -
Ihr zuverlässiger
Partner!

Die Württembergische – Ihr zuverlässiger Partner.

Ihre Vorteile im Überblick:

- ✓ **Steuern sparen.**
Ein Großteil der Abfindung wäre durch hohe Steuerabgaben verloren gewesen.
- ✓ **Altersvorsorge erhöhen.**
Dieser eigentlich verlorene Teil bleibt erhalten und fließt in Ihre Altersvorsorge.
- ✓ **Zusätzliche Verzinsung durch Versicherung.**
Zum Rentenbeginn erhalten Sie Ihre bis dahin durch uns verzinste Abfindung zurück.
- ✓ **Wahl zwischen Rente und Kapital.**
Sie können dann zusätzlich entscheiden, ob Sie statt der einmaligen Kapitalzahlung lieber eine lebenslange Rente wünschen.
- ✓ **Sie sind bei uns in sicheren Händen.**
Die Württembergische wurde erneut als fairster betrieblicher Altersversorger 2017 ausgezeichnet.



Back-up

Benötigte Angaben zur Angebotsberechnung

§ 3.63 EStG oder § 40b EStG Abfindungs-Direktversicherung oder beides?

VN:

VP:

Geburtsdatum:

Beginn:

Tarif:

Rabattierung:

Todesfall-Leistung/Rentengarantiezeit:

Überschuss nach Rentenbeginn:

Einmalbeitrag für §3.63 EStG

Einmalbeitrag für § 40b EStG

Endalter:

Können Förderungen nach § 3.63 EStG und § 40 b EStG kombiniert werden?

Beide Vervielfältigungsregelungen können kombiniert werden. Hierbei vermindert sich das steuerfreie Vervielfältigungsvolumen nach § 3.63 EStG um den Vervielfältigungsbetrag nach § 40 b EStG.

$$\begin{array}{lclclcl} \text{noch steuerfreier} & & & & & & \\ \text{Einmalbeitrag nach} & = & 4 \% \text{ der BBG} & \times & \text{Betriebszugehörigkeit} & - & \text{gleichzeitig} \\ \text{§ 3.63 EStG} & & & & \text{(maximal 10 Jahre)}^1 & & \text{geleisteter Betrag} \\ & & & & & & \text{nach § 40 b EStG} \end{array}$$

maximales steuerfreies Volumen nach § 3.63 EStG

Das Angebot wird akzeptiert - Wie geht es weiter?

Folgende Unterlagen müssen an bav-antrag@wuerttembergische.de zugeschickt werden:

- Angebot zur Abfindungs-DV
- Antrag

Bei Vertriebswegen AO, Makler und KAM	21252
Beim Vertriebsweg BAKO	21252-K
- Entgeltumwandlungsvereinbarung 21462
- Beratungsprotokoll 30744 (entfällt bei Makler)